

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

N-ERGIE Netz GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.1. Grundsätze der Kostenermittlung	Stetigkeit der Kostenrechnungssysteme	Bei der vorgesehenen sachgerechten Fortentwicklung der Grundsätze der § 4 Abs. 4, 5 und 5a StromNEV/GasNEV zu Einzel- und Gemeinkosten ist zu berücksichtigen, dass bestehende handelsrechtliche Schlüsselungen und Kostenrechnungssysteme bei den Netzbetreibern bzw. allgemein bei Unternehmen über Jahre konstant eingesetzt werden. D.h., sollte die Fortentwicklung der Grundsätze Änderungen bei den Kostenrechnungssystemen der Netzbetreiber bedingen, wäre dies mit erheblichen finanziellen und ressourcentechnischen Aufwendungen verbunden. Von derartigen Entwicklungen sollte daher abgesehen werden.	
2	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Abschaffung des Minimumabgleichs	Die angedachte Abschaffung des Minimumabgleichs halten wir für sinnvoll. Die Grundlage für die Kosten von Verpächtern sollte der geprüfte Verpächterbogen bilden, der – wie seitens der BNetzA ausgeführt – im Hinblick auf einen konsistenten Kapitalkostenabgleich besonders relevant ist. Das im Eckpunktepapier angeführte Risiko einer möglichen Anerkennung nicht entstandener Kosten im Pachtmodell sehen wir nicht, da im Verpächterbogen nur Kosten des Verpächters angegeben werden können, die im HGB-Abschluss des Verpächters ausgewiesen sind. Im Rahmen von Pachtmodellen können auch beim Verpächter in einem gewissen Umfang aufwandsgleiche Kosten im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand anfallen, deren Anerkennung durch die BNetzA weiterhin gegeben sein muss.	
3	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Verlustenergie	Unserer Auffassung nach ist es nicht erforderlich, eine Regelung in die Festlegung aufzunehmen, die § 10 StromNEV (Verlustenergie) ersetzt. Für die Verlustenergiekosten sollte die bisherige Regulierungspraxis, die sich jahrelang bewährt hat, unverändert fortgeführt werden.	
4	4.4.1. Realkapitalerhaltung	Neufestlegung von Indexreihen	Die im Eckpunktepapier angeführten „erheblichen Schwierigkeiten im Falle einer Neufestlegung von Indexreihen“ können wir nicht nachvollziehen. Warum eine rechtssichere Festlegung von allgemeingültigen Preisindizes nicht möglich sein sollte, erschließt sich uns nicht. Vor dem Hintergrund der Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren zu den Festlegungen der Preisindizes können unter Beachtung der gerichtlichen Ausführungen u.E. nun rechtssichere Indizes festgelegt werden. Darüber hinaus halten wir die im Eckpunktepapier angeführte Bürokratieentlastung und Komplexitätsreduktion bei einer Umstellung der Methodik für fraglich, da bei einem Systemwechsel bei den Netzbetreibern und Regulierungsbehörden Aufwendungen für die Änderung bestehender Prozesse in z.B. Anlagenbuchhaltung und IT-Systemen anfallen werden. Dagegen hat sich das System der Nettosubstanzerhaltung für Altanlagen in der Praxis langjährig bewährt und ist sowohl auf Seiten der BNetzA/ LRegB als auch bei den Netzbetreibern etabliert. Insoweit sehen wir keinen Bedarf für eine Umstellung auf das System der Realkapitalerhaltung. Eine Umstellung wäre mit etlichen Umsetzungsfragen verbunden, um eine Benachteiligung der Netzbetreiber durch die Systemumstellung zu vermeiden.	
5	6.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Mehrfachverzinsung nicht ersichtlich	Die Argumentation der BNetzA einer möglichen Mehrfachverzinsung ist für uns nicht nachvollziehbar, da der Bestand der Anlagen im Bau im Kapitalkostenabzug nach dem Basisjahr auf 0 EUR gesetzt wird und somit der Kapitalkostenabzug erhöht wird. Damit werden die Anlagen im Bau des Basisjahres rechnerisch nicht verzinst. Ein doppelter Ansatz ist bereits mit der aktuellen Methodik ausgeschlossen, so dass kein Anpassungsbedarf existiert.	
6	4.6.4. Umlaufvermögen	Höhe pauschaler Ansatz	Eine pauschale Berücksichtigung des Umlaufvermögens halten wir vor dem Hintergrund der bisherigen Regulierungspraxis mit Cash Flow-Rechnungen etc. aus Vereinfachungsgründen für verständlich und dem Grunde nach für sinnvoll. Die angedachte Pauschale von 1/24 ist jedoch deutlich zu niedrig angesetzt und für den Netzbetrieb nicht ausreichend. Als absolute Untergrenze sehen wir 2/12 des geprüften Ausgangsniveaus an.	
7	4.8. Gewerbesteuer	Kalkulatorische Gewerbesteuer - ggf. mit modifiziertem Ansatz - anstelle des administrativ aufwändigen Ansatzes der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer	Aus methodischer Sicht halten wir die Fortführung des Ansatzes der kalkulatorischen Gewerbesteuer für geboten, da der Ermittlung der Netzkosten des Ausgangsniveaus eine kalkulatorische und keine handels- oder steuerrechtliche Sichtweise zugrunde liegt. Sollte die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer angesetzt werden, ist zu bedenken, dass diese auf Basis des Gewerbeertrags, der nach dem Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht ermittelt wird, bestimmt wird. Hierbei werden gemäß § 8 GewStG Hinzurechnungen wie z.B. 50 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Anlagegüter oder 25 % der Entgelte für Rechteüberlassungen, Konzessionen und Lizenzen vorgenommen. Daneben sind gemäß § 8 GewStG aber auch Kürzungen vorgesehen, wie z.B. 1,2 % des Grundbesitzes (Einheitswert) im Betriebsvermögen. D.h., der Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer liegen Vorgaben zugrunde, die von der Netzkostenermittlung deutlich abweichen. Darüber hinaus wäre ein Ansatz der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden verbunden, was dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegenstehen würde (u.a. starke Aperiodizität). Um das Thema Gewerbesteuer zukünftig einfach neu zu gestalten, wäre eine Ansatzmöglichkeit, über die Anpassung des Steuerkorrekturfaktors (s. BNetzA-Beschluss zur Festlegung des EK-Zinssatzes) einen EK-Zinssatz (oder eventuell WACC) vor Körperschaftsteuer und vor Gewerbesteuer festzulegen. Dann könnte die Position der Gewerbesteuer im Ausgangsniveau entfallen, da die Gewerbesteuer über einen entsprechend erhöhten Zinssatz berücksichtigt werden würde.	

Zelle: C4
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)